



An alle Einrichtungen  
der Universität Tübingen

VII - Finanzen  
Gerd Gekeler  
Finanzdezernent

Wilhelmstr. 5, Zimmer 101  
Telefon +49 7071 29-77709  
Telefax +49 7071 29-5151  
gerd.gekeler@uni-tuebingen.de  
www.uni-tuebingen.de

Az.: VII –TrRg/21

Zentralisierung der Rechnungsstellung ab Januar 2022

Tübingen, den 29.10.2021

## Rundschreiben Nr. 13 / 2021

### Neue Regelung zur Kalkulation von steuerpflichtigen Forschungsprojekten ab dem 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für steuerpflichtige Forschungsprojekte sind nach den Vorgaben der EU Entgelte zu verlangen, die auf Vollkosten-Basis zzgl. Gewinnzuschlag zu kalkulieren sind. Das Rektorat hat am 13.10.2021 im Hinblick auf die Regelungen bei anderen Universitäten und bei der Medizinischen Fakultät für Projekte, die ab dem 01.01.2022 neu begonnen werden, eine neue Kalkulationsregelung beschlossen.

Demnach wird auf die zur Projekterstellung notwendigen direkten Kosten ein Gemeinkostenzuschlag von **40%** berechnet. Dieser Zuschlag wird je zur Hälfte aufgeteilt zwischen Projektleiter und zentralen Kosten.

Alle direkten Kosten sind auf dem Projektkonto zu buchen. Als direkte Kosten gilt auch die eigene Forschungsleistung der Projektleitung oder anderer WissenschaftlerInnen der zugehörigen Arbeitsgruppe.

Mit dem Zuschlag sind alle Gemeinkosten abgedeckt, insbesondere die Infrastruktur- und Verwaltungskosten sowie die professorale Leitung.

Im Einzelnen wird auf die beiliegende Konzeption verwiesen.

Außerdem liegt ein neues Kalkulationsschema bei, das auch im Downloadbereich des Drittmittelmanagements bereitsteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Andreas Rothfuß  
Kanzler



Tübingen, den 06.10.2021

## Konzeption für die Durchführung der Trennungsrechnung für die wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Universität Tübingen ab 01.01.2022

### Vorbemerkung

Seit in Kraft treten des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zum 01.01.2007 müssen alle europäischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen nachweisen, dass ihre wirtschaftlichen Leistungen wie beispielsweise Auftragsforschung und Dienstleistungen, zu marktgerechten Preisen angeboten werden. Ansonsten droht Gefahr, dass staatliche Zuschüsse, die den Hochschulen und Forschungseinrichtungen zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, als Subvention ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gewertet werden. Wenn Zuwendungen des Landes teilweise oder ganz als „Quersubventionierung“ beurteilt werden, müssen möglicherweise erhaltene Fördergelder (insbes. EU, BMBF) zurückgezahlt werden.

Durch den Gemeinschaftsrahmen vom 01.07.2014 wurde die sog. „20%-Klausel“ eingeführt. Diese besagt, dass Forschungseinrichtungen, die mit mindestens 80% ihrer Kapazität im nichtwirtschaftlichen Bereich tätig sind, unter bestimmten Voraussetzungen aus den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrahmens herausfallen. Dies dürfte auf die Universität Tübingen zutreffen. Allerdings sind sich die Kommentatoren einig, dass auch dieser Sachverhalt weiterhin über eine Trennungsrechnung nachzuweisen ist. Die neue Klausel reduziert allerdings das Risiko, dass etwa Fördergelder wegen unzulässiger Subventionen zurückgezahlt werden müssen.

Dennoch:

- Eine Trennungsrechnung wird explizit von den Wirtschaftsprüfern gefordert.
- Zunehmend verlangen Drittmittelgeber im Rahmen von Projektanträgen wie BMBF oder EU die Bestätigung, dass eine Trennungsrechnung durchgeführt wird.
- Landeshaushaltsrecht und Hochschulfinanzierungsvertrag verlangen eine volle Kostendeckung bei wirtschaftlichen Projekten.

## Bisheriges Konzept der Universität Tübingen

Die wirtschaftliche Tätigkeit wird durch die **Betriebe gewerblicher Art (BgA)** im Sinne des Steuerrechts abgegrenzt. Bei allen ertragssteuerpflichtigen Betrieben erfolgt eine vollständige Erfassung der Kosten im Rahmen der Ermittlung des steuerlichen Betriebsergebnisses. Hierbei ist anzumerken, dass BgA's, die der Eigenversorgung der öffentlichen Hand dienen, nicht der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Gemeinschaftsrahmens zugeordnet werden. In der Anlage 1 sind die BgA's der Universität Tübingen mit der trennungsrechtlichen Zuordnungsregelung aufgelistet. Dies bleibt auch weiterhin Bestandteil der Trennungsrechnung der Universität Tübingen.

Für den ertragssteuerbefreiten BgA **Auftragsforschung** galten bisher für die Kalkulation und Abrechnung die Regelungen vom **08.07.2015**.

Aufgrund der Entwicklung im überörtlichen Hochschulbereich und im Bereich der Medizinischen Fakultäten werden die Regelungen mit **Wirkung für neue Projekte ab dem 01.01.2022 neu gefasst:**

### 1. Kalkulation von Projekten der Auftragsforschung

Die Kalkulation von Projektkosten setzt sich zusammen aus

- den direkten Personal- und Sachkosten, die auf dem Projekt gebucht werden (dazu gehört auch die eigene Forschungsleistung des Projektleiters oder anderer Wissenschaftler der Arbeitsgruppe)
- einem Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag von 40%

Die Kalkulation mit höheren Zuschlagssätzen (über 40%) ist möglich. Dies führt ggfs. nicht zu einer Erhöhung des zentralen Einbehalts.

### 2. Abrechnungsverfahren

#### a) Overhead-Abrechnung

Die zentralen Overheadmittel in Höhe von 20% der laufenden Netto-Erträge werden durch die Drittmittelverwaltung zu Lasten des Projekts umgebucht ( Der Overhead-Anteil der Projektleitung wird vor der Schlussabrechnung auf die Kostenstelle der Projektleitung umgebucht (Aufwand beim Projekt, Ertrag auf der Kostenstelle)

#### b) Projektabrechnung

Projekte der Auftragsforschung müssen zeitnah nach erbrachter Leistung abgerechnet werden. Hierzu ist eine schriftliche Aufstellung der Erträge und Aufwendungen des Projektes zu erstellen und ein Ergebnis zu ermitteln. Die Aufstellung ist vom Projektleiter und der Drittmittelverwaltung zu bestätigen. Projektfremde Aufwendungen dürfen nicht direkt aus den Projektkonten finanziert

werden. Ein ggfs. verbleibender Überschuss auf dem Projektkonto wird von der Drittmittelverwaltung beim Abschluss auf ein freies Drittmittelkonto des Projektleiters umgebucht.

### 3. Ausnahmen

- 3.1 Das Rektorat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen, wenn von der Projektleitung dargelegt wird, dass
- der Forschungsauftrag für das Fach oder die Gesamtuniversität erhebliche strategische Bedeutung hat oder der Vertragspartner eine gemeinnützige bzw. öffentlich-rechtliche Einrichtung ist
  - und dass jeweils die Vollkostenkalkulation nicht durchsetzbar ist.

3.2 Auftragsprojekte der **BW-Stiftung** werden bis auf weiteres nicht als wirtschaftliche Tätigkeit gerechnet und müssen nicht nach diesen Richtlinien kalkuliert werden.

### 4. Geltung für den Bereich „Anwendung gesicherter Erkenntnisse“

Die o.g. genannten Kalkulations- und Overheadregeln gelten grundsätzlich auch für die Projekte der „Anwendung gesicherter Erkenntnisse“.

In die Trennungsrechnung gehen diese Projekte allerdings über das steuerliche Betriebsergebnis ein.

### 5. Sonstiges

Die Kalkulations-Regelungen gelten nicht für Projekte, aus denen eine Forschungszulage gezahlt werden soll. Hier ist im Einzelfall nach den Vorgaben des Wissenschaftsministeriums vorzugehen.

Dieses Konzept wurde vom Rektorat in der Sitzung am 13.10.2021 beschlossen und zur Umsetzung freigegeben.